



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 16. September 2003	Nummer 22
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
10.7.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milaseen“	470
10.8.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ	475
12.8.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung.....	480
19.8.2003	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“	480
20.8.2003	Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	481
26.8.2003	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbZustV)	481
28.8.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung.....	482

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milaseen“

Vom 10. Juli 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Milaseen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 117 Hektar. Es umfasst Flächen in der Gemeinde Kehrigk, Gemarkung Kehrigk, Flur 3, Flurstücke 24 bis 28.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 10 000 sowie in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen Komplex aus sauren bis basenarmen, nährstoffarmen Gewässern, Mooren und Wäldern mit Dünen und Moränenhängen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- a) als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Zwischenmoorgesellschaften, Kiefern-Moorwälder, der Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte und Strandlingsgesellschaften sowie der

flechten-, moos- und beerkrautreichen Kiefernwälder, der Dünen und Heide,

- b) als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere der an die spezifischen Moor- und Gewässerlebensräume und lichten Kiefernwälder angepassten Insekten, Amphibien und Reptilien sowie der störungsempfindlichen Vogelarten wie Kranich und Seeadler;

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Weißmoos (*Leucobryum* spp.), Torfmoose (*Sphagnum* spp.) und Rentierflechten (*Cladonia* spp.);

3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzspecht (*Dryocopus matius*), Bekassine (*Gallinago media*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Glattnatter (*Coronella austriaca*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*);

4. die Erhaltung intakter Moore mit ihrer Wasserspeicherfähigkeit als Grundlage eines naturnahen Gebiets-Wasserhaushaltes sowie als Zeugnisse der nacheiszeitlichen Landschafts- und Vegetationsentwicklung;

5. die Erhaltung von geschlossenen Waldgürteln um die Gewässer und Moore als Schutz- und Pufferzonen der störungsempfindlichen Pflanzengesellschaften und Tierarten;

6. die Entwicklung der Kiefernforste zu naturnahen Kiefern-Mischwäldern;

7. die Erhaltung des Gebietes mit seinen in die hügelreiche Waldlandschaft eingelagerten Mooren und Seen wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von trockenen Sandheiden mit *Calluna* (Heidekraut) und *Genista* (Ginster), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras), oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae*, dystrophen Seen, Übergangs- und Schwingrasenmooren und Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober

1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* (Binsen-Schneide) und Arten des Caricion davallianae, Birken-Moorwald und Waldkiefern-Moorwald als prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. der Habitate und Population des Fischotters (*Lutra lutra*) und der Libelle Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr

gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;

12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen,
 - b) eine Dauerwaldbestockung in einer Breite von 20 Metern entlang der Moore und Seen erhalten bleibt;

2. die Durchführung forstlicher Forschungsvorhaben mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur heimische Fischarten eingebracht werden dürfen. Der Besatz mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) bleibt mit Ausnahme einer Menge von fünf Kilogramm der Klasse K 2 pro Hektar und Jahr bis zum 31. März 2009 unzulässig,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
4. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass in den Moor- und Feuchtbereichen die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen für die Ansitzjagd außerhalb der Moorbereiche,
 - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope,
 - d) die Unterhaltung der Wildäcker westlich des Dreiecksluchs auf dem Flurstück 26, Flur 3 der Gemarkung Kehrigk. Darüber hinaus bleibt die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
5. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten außerhalb der Moore in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines jeden Jahres;
6. die rechtmäßige Nutzung des Ferienobjektes am Großen Milasee (Gemarkung Kehrigk, Flur 3, anteilig Flurstück 26);
7. die Nutzung der Badestelle innerhalb des ausgewiesenen, circa 100 Meter breiten und in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellten Bereiches am Nordostufer des Großen Milasees;
8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. ein Rückbau der Schutzhütte am Nordufer des Großen Milasees wird angestrebt;
2. die ausgewiesene Badestelle am Nordostufer des Großen Milasees soll abgegrenzt und markiert werden;
3. die trittgeschädigten Uferbereiche am Großen Milasee außerhalb der ausgewiesenen Badestelle sollen abgesperrt werden;
4. auf den Dünenstandorten und trockenen Sanderflächen soll durch eine wegrandbegleitende Auflichtung der Kiefernbestände die Entwicklung von Sandfluren und Saumbiotopen gefördert werden;
5. der Naturverjüngung soll gegenüber Pflanzungen der Vorrang eingeräumt werden;
6. die Altkiefernbestockungen und Kiefernüberhälter am Großen Milasee sowie auf Dünenstandorten sollen weitestgehend erhalten werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften

enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

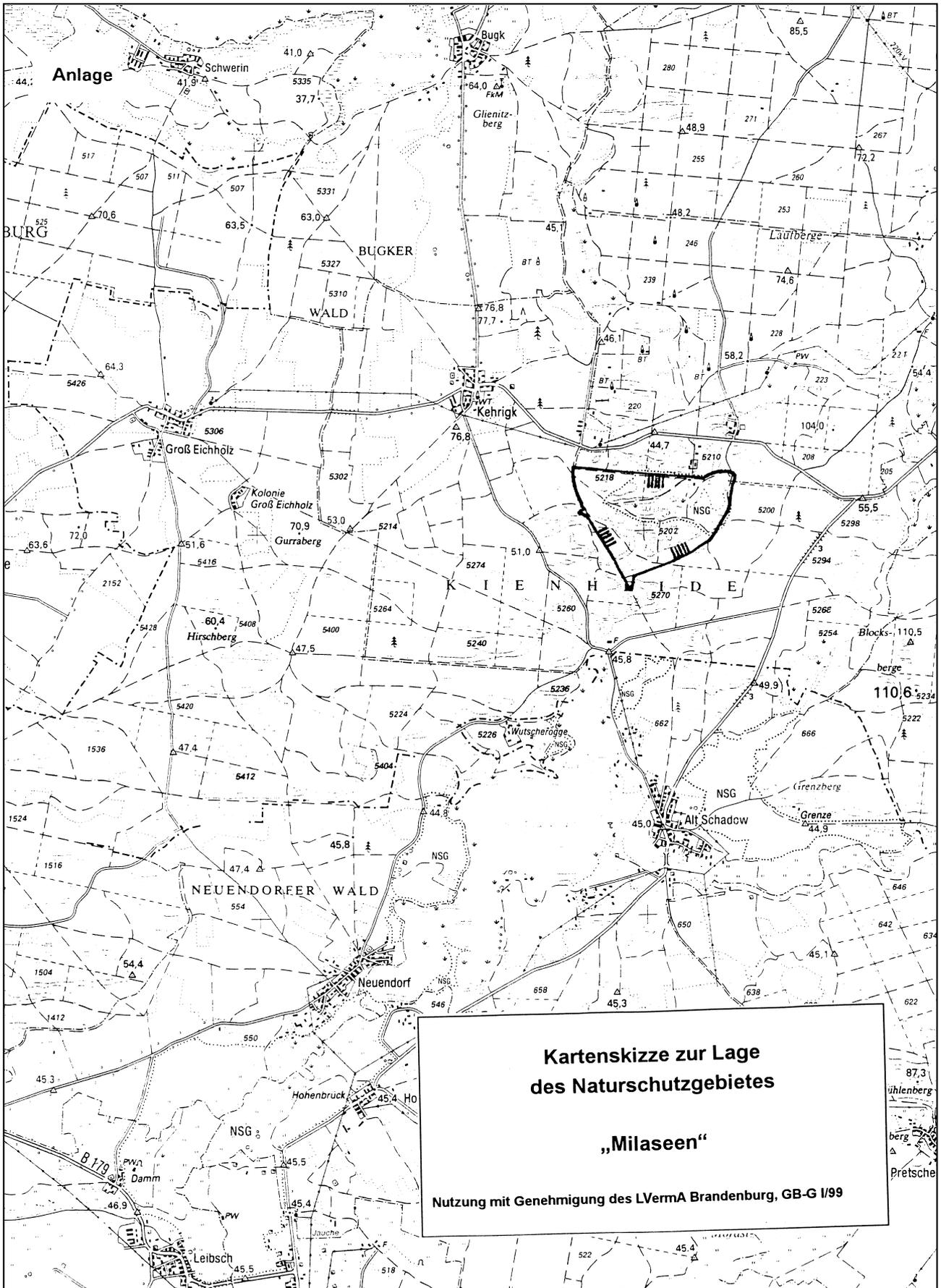
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 130 des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 14. März 1990 über das Naturschutzgebiet „Milaseen“ außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



Zweite Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 10. August 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

„Anlage

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), geändert durch die Verordnung vom 27. August 2002 (GVBl. II S. 554), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter im Bereich anderer staatlicher Schulämter

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
1. Brandenburg an der Havel	1.1	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Englisch, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.6	Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten 	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	1.8	Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Lernen	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.11 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegsverordnung	für das Land Brandenburg
	1.12 Zuständigkeit für beruflich Fahrende	für das Land Brandenburg
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Französisch, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	2.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.12 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank	für das Land Brandenburg
	2.13 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES	für das Land Brandenburg
	2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit	für das Land Brandenburg
	2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung	für das Land Brandenburg
	2.16 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt GOST/Abitur), Polnisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/ Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	für das Land Brandenburg
4. Frankfurt (Oder)	4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Religionsunterricht, Philosophie und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft der Fachoberschule Verwaltung und die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Assistenten für Tourismus b) Assistenten für Gesundheitstourismus c) Sportassistenten d) Denkmaltechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	4.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung	für das Land Brandenburg
	4.8 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	4.9 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.10 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	4.11 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“	für das Land Brandenburg
5. Perleberg	5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Biologie und Physik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in den Bildungsgängen der Fachschule	für das Land Brandenburg
	5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	5.6 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	für das Land Brandenburg
	5.7 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	5.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg
6. Wünsdorf	6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Italienisch, Latein, Spanisch und Musik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	6.2 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	6.3 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	6.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	6.6 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	6.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 10. August 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Arbeitszeitverordnung**

Vom 12. August 2003

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 275), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Arbeitszeitverordnung vom 17. November 1997 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. II S. 634), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. August 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Jörg Schönbohm

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur Bestimmung
der Zuständigkeiten für die Durchführung
der Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und
Berufsförderung in Werkstätten
für behinderte Menschen“**

Vom 19. August 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

§ 2

Zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. August 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günther Baaske

Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 20. August 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) gebe ich folgende Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bekannt:

1. Der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. Auswandererschutzgesetz“.
 - b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10, die nachfolgenden Nummern ändern sich entsprechend.
2. Meine Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 9. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 10) ist insoweit abgeändert.

Potsdam, den 20. August 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbZustV)

Vom 26. August 2003

Auf Grund des § 47 Abs. 3a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten örtlichen Ordnungsbehörden der amtsfreien Gemeinden und Ämter sind für ihr jeweiliges Gebiet an Gefahrenstellen unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Überwachungszuständigkeitsverordnung vom 26. März 2001 (GVBl. II S. 83) außer Kraft.

Potsdam, den 26. August 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anlage

1. Landkreis Dahme-Spreewald
Amt Schönefeld
Gemeinde Bestensee
2. Landkreis Märkisch-Oderland
Amt Hoppegarten
3. Landkreis Oberhavel
Stadt Hennigsdorf
4. Landkreis Spree-Neiße
Amt Burg (Spreewald)
Gemeinde Drebkau
Amt Jänschwalde
Gemeinde Kolkwitz
Amt Neuhausen/Spree
Amt Peitz
5. Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Ludwigsfelde
6. Landkreis Uckermark
Stadt Prenzlau

Erste Verordnung zur Änderung der Liegenschaftskataster- Datenübermittlungsverordnung

Vom 28. August 2003

Auf Grund des § 26 Nr. 1 und 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2), der durch Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 249) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 13), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, die andere mit Energie oder Wasser versorgen und dafür Anlagen oder Netze betreiben, sowie Stellen der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und Bergbauunternehmen können die Daten des Liegenschaftskatasters abrufen.“

c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Einverständnis des Grundstückseigentümers ist entbehrlich, wenn der Abruf der Daten für die Planung und Verwaltung umfangreicher infrastruktureller Unternehmungen, die im öffentlichen Interesse liegen, erfolgt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Stellen gemäß den Anlagen 1 und 2 und Stellen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung und Bergbauunternehmen können die Daten des Liegenschaftskatasters regelmäßig übermittelt bekommen.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 2 Abs. 12, § 3 Abs. 5

Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster über das automatisierte Abrufverfahren und die regelmäßige Datenübermittlung nutzen können:

Die obersten Landesbehörden:

- Ministerium des Innern, Enteignungsbehörde,
- Ministerium des Innern, Lagezentrum für den Brand- und Katastrophenschutz,
- Ministerium des Innern, Widerspruchsstelle für Katastrangelegenheiten.

Die Landesoberbehörden:

- Landeskriminalamt,
- Oberfinanzdirektion,
- Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
- Landesbergamt,
- Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
- Landesumweltamt,
- Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
- Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

Die unteren Landesbehörden:

- Polizeipräsidien,
- Liegenschafts- und Bauämter,
- Finanzämter,
- Straßenbauämter und das Autobahnamt,
- Ämter für Forstwirtschaft.

Die Bundesbehörden:

- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS),
- Standortverwaltung der Wehrbereichsverwaltung Ost,
- Wasser- und Schifffahrtsamt,
- Bundeseisenbahnvermögen.

Weitere öffentliche Stellen:

- Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen,
- Fachämter der Landkreise und kreisfreien Städte,
- Grundbuchämter,
- Notare,
- Landesforstanstalt Eberswalde,
- Beliehene gemäß § 53 Abs. 4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 2 Abs. 13

Wirtschaftliche Unternehmen, die personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster über das automatisierte Abrufverfahren nutzen können:

- Kreditinstitute,

- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), Verwaltung und Verwertung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen des Bundes,
- Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG), Grundstückseigentum an nicht land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Bundes,
- Auftragnehmer, die mit der Vorbereitung oder Durchführung von Bodenordnungsverfahren betraut sind,
- Brandenburgische Boden GmbH,
- Landesentwicklungsgesellschaft Brandenburg,
- Telekommunikationsunternehmen,
- Unternehmen, die Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr bereitstellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. August 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

484

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 22 vom 16. September 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0